

S A T Z U N G

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neusalza-Spremberg

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62) und des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2024 und des § 22 Sächs.BRKG i.V.m. § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) hat der Stadtrat der Stadt Neusalza-Spremberg in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt insbesondere für Leistungen im Sinne des § 22 (Brandverhütungsschauen), § 23 (Brandsicherheitswachen) und § 69 (Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr) SächsBRKG, sowie der Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neusalza-Spremberg (nachstehend Feuerwehr genannt) auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Neusalza-Spremberg. Für diese Leistungen werden Kosten auch pauschaliert abgerechnet.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
 - b) Aufwendungen der Feuerwehr für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Der Leistungsnehmer oder der nach Gesetz oder dieser Satzung Verpflichtete trägt die Kosten.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder spätestens mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 69 SächsBRKG verlangt.
- (2) Für Brandverhütungsschauen werden Kosten nach § 22 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO i.V.m. dieser Satzung und dem Kostenersatzverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehr Neusalza-Spremberg vom jeweiligen Eigentümer oder Besitzer verlangt.
- (3) Für Brandsicherheitswachen werden Kosten nach § 23 SächsBRKG i.V.m. dieser Satzung und dem Kostenersatzverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehren Neusalza-Spremberg erhoben.

§ 4

Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, welche auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Kosten erhoben. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, (bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen).
 - b) die Durchführung und Mitwirkung an Räum-, Aufräum- und Sicherheitsarbeiten.
 - c) die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
 - d) sonstige Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung ergibt.
- (2) Zum Ersatz dieser Kosten sind über § 69 (2) SächsBRKG hinaus, auch verpflichtet:
 - a) diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11.05.2019, in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
 - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - c) derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Die Höhe der Kosten für Leistungen der Feuerwehr errechnet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und

Ausrüstungsgegenstände und der Verbrauchsmittel. Dies kann auch pauschaliert nach § 69 Absatz 5 SächsBRKG erfolgen und wird ergänzend in dem Kostenersatzverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehren Neusalza-Spremberg festgesetzt.

- (2) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 - b) den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge
 - c) den Wiederbeschaffungskosten für Verbrauchsmittel und
 - d) den Kosten für (Sonder-)müllentsorgung oder anderen Kosten Dritter.
- (3) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zusätzliche Kosten, so sind auch diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen unter anderem durch die Inanspruchnahme von Spezialleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Neusalza-Spremberg vorgehalten werden. Für die bei Kostenerstattungspflichtigen bei Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten auf Grund des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (4) Kostenersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden. Die Durchführung von Brandsicherheitswachen mit dem dafür festgelegten Personal- und Materialeinsatz gilt dabei als Einsatz.
- (5) Für Aufwendungen oder erstattete Kosten, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden, Hilfe leistenden Einrichtungen/Organisationen, Werksfeuerwehren oder zur Hilfeleistung herangezogener Dritter entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, weiterberechnet.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind die jeweiligen Verpflichteten laut § 3 oder § 4 dieser Satzung beziehungsweise nach Gesetz.
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auf Antrag des Kostenschuldners können die Kosten ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenerstattung bzw. Gebührenzahlung entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Schuldner fällig, soweit kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Befugnis zur Datenverarbeitung und -verwaltung

- (1) Zur Ermittlung und Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - a) Name und Anschrift des Kostenschuldners,
 - b) Kfz-Kennzeichen des Kostenschuldners/Verursachers.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neusalza-Spremberg vom 21.09.2023 außer Kraft.

Neusalza-Spremberg, den 27.11.2025


Bürgermeister

